

**Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Az.: 410d C 150/15

Verkündet am 12.01.2016

Bern, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf - Abteilung 410d - durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2015 für Recht:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom [Redacted] wird aufgehoben und die Klage wird - hinsichtlich der zahnärztlichen Gebührenforderung in Höhe von 2.143,97 € als zur Zeit unbegründet - abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.188,78 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht die Vergütung zahnärztlicher Leistungen.

Die Beklagte ließ sich in der zahnärztlichen Praxis   ärztlich behandeln. Die behandelnden Ärzte traten ihre Forderungen aus dem Behandlungsvertrags im Wege eines echten Factoringvertrages an die Klägerin, einen Finanzdienstleister im Gesundheitswesen, ab. Die gesetzlich krankenversicherte Beklagte stimmte bei Aufnahme der Behandlung der Abtretung der Forderungen, der Weitergabe von Informationen zum Zwecke der Abrechnung seitens der Klägerin sowie der Abrechnung der Klägerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage K1 vorgelegte Zustimmung, die die Beklagte nunmehr widerrufen hat, Bezug genommen.

Der behandelnde Zahnarzt  beriet die Klägerin in seiner Praxis am 24.03.2014. Am selben Tage erstellte der behandelnde Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan, der der Beklagten zur zahnärztlichen Begutachtung durch ihre Krankenkasse zugeleitet wurde. Am 17.07.2014 erfolgte eine weitere Beratung in der zahnärztlichen Praxis, worauf am 17.10.2014  implantologische Leistungen bei der Beklagten vornahm. Die Beklagte wurde nochmals am 29.10.2014 in der Praxis behandelt. Gegenstand der zahnärztlichen Behandlung war auch die Ex-traktion der Zähne 12, 44, 45 und 47.

Die Klägerin rechnete die Leistungen der Zedentin mit Rechnung vom 26.11.2014 zu einem Gesamt-betrag von 2.143,97 € ab. Für die am 17.10.2014 erbrachten Leistungen zur Gebührenziffer 9000, die in der Rechnung als implantatbezogene Analyse und Vermessung, einschließlich metri-scher Auswertung von radiologischen Befundunterlagen je Kiefer beschrieben sind, und zur Ge-bührenziffer 9010, die als Implantatinsertion je Implantat beschrieben sind, legte die Klägerin einen Gebührensatz von 3,5 zu Grunde (348,02 € bzw. 912,39 €). Als Begründung führte die Klä-gerin hierzu in der Rechnung auf Seite 2 unter der Begründungsziffer 1 „besonders zeitaufwendi-ge Implantat OP“ auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage K2 vorgelegte Rechnung Bezug genommen. Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 05.01.2016 hat die Klä-gerin die Begründung wie folgt ergänzt: „1 Implantation nervnah in einem außerordentlich schma-

len Kiefer, zeitaufwendige Knochenaufbereitung besonders zeitaufwendige Implantat OP“. Die Beklagte leistete keine Zahlungen. Nach Mahnung der Beklagten mit Schreiben vom 26.11.2014 unter Fristsetzung bis zum 03.12.2014 sowie zweier weiterer Mahnungen vom 10.12.2014 und 07.01.2015 beauftragte die Klägerin am 07.04.2015 die  GmbH, die die Beklagte nochmals mahnte und sodann gegen die Beklagte das gerichtliche Mahnverfahren geeinleitet hat.

Die Klägerin behauptet, die Beratung am 24.03.2014 habe die Versorgung der Zähne 12, 44, 45 und 47 zum Gegenstand gehabt. Am 17.07.2014 habe die Zedentin mit der Beklagten erneut über alternative Lösungen gesprochen. Die Leistungen seien lege artis und zur Zufriedenheit der Beklagten erbracht worden. Sie ist der Ansicht, die Rechnung sei fällig. Die Begründung für die Steigerungssätze sei formal erfolgt. Ob die Begründung ausreichend sei, sei eine Frage des materiellen Rechts und berühre die Fälligkeit der Rechnung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht.

Die Klägerin hat am 16.06.2015 nach Erlass des Mahnbescheids den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragt. Antragsgemäß hat das Amtsgericht Hamburg am 16.06.2015 gegen die Beklagte Vollstreckungsbescheid erlassen und diese verpflichtet, an die Klägerin 2.143,97 € nebst 12,00 € Mahnkosten, 281,30 € Inkassokosten, Zinsen in Höhe von 44,81 € und weitere Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2015 zu zahlen. Gegen den ihr am 20.06.2015 zugestellten Vollstreckungsbescheid hat die Beklagte mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 06.07.2015, bei Gericht eingegangen am selben Tage, Einspruch erhoben. Nach richterlichem Hinweis hat die Klägerin die Klage hinsichtlich der Inkassokosten und Mahnkosten teilweise zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

den Vollstreckungsbescheid (Geschäftszeichen 15-3637600-0-2) vom 16.06.2015 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 2.143,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz hieraus seit dem 21.05.2014 sowie vorgerichtliche Verfahrenskosten in Höhe von 75,01 € sowie Mahnkosten in Höhe von 6,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom 16.06.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klageforderung sei nicht fällig. Der Steigerungsfaktor von 3,5 sei nicht ord-

nungsgemäß begründet. Die erfolgte Begründung sei pauschal. Sie behauptet, ein erhöhter Zeitaufwand habe nicht bestanden. Auch sei die Extraktion der Zähne medizinisch nicht indiziert gewesen. Die Zähne im vierten Quadranten seien am 21.01.2014, der Zahn 12 sei am 05.02.2014 gezogen worden. Hinsichtlich des Zahnes 12 sei am 13.01.2014 noch ein gegossener Stiftaufbau geplant gewesen. Der behandelnde Zahnarzt habe auch nicht über die Möglichkeit einer die Zähne erhaltenden Versorgung aufgeklärt. Die Beklagte hat mit Schadensersatzansprüchen in Höhe der aufgrund der Extraktion der Zähne erforderlichen Implantatbehandlung die Hilfsaufrechnung erklärt. Sie ist der Ansicht, ihr stehe auch ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 4.000 € zu. Die Beklagte hat weiter die Hilfsaufrechnung mit diesem Anspruch erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Vollstreckungsbescheid ist aufzuheben und die Klage als zur Zeit unbegründet abzuweisen, §§ 700 Abs. 1, 343 Satz 2 ZPO.

1. Der Rechtsstreit ist mit dem zulässigen Einspruch in die Lage vor Säumnis der Beklagten zurückversetzt worden, §§ 700 Abs. 1, 342 ZPO. Der Einspruchsschriftsatz ist fristgemäß bei Gericht eingegangen, da die zweiwöchige Einspruchsfrist am 06.07.2015 endete, § 222 Abs. 2 ZPO.

2. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegenwärtig keinen Anspruch auf Vergütung der zahnärztlichen Leistungen in Höhe von 2.143,97 € aus § 398 BGB i.V.m. §§ 611 Abs. 1, 612 Abs. 2 BGB, 3, 4, 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) i.V.m. mit Anlage 1 der GOZ. Die zahnärztliche Forderung ist nicht fällig.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GOZ wird die Vergütung des Zahnarztes erst fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der Gebührenordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 der Gebührenordnung erteilt worden ist. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist diese Bestimmung dahingehend auszulegen, dass die zahnärztliche Vergütung erst fällig ist, wenn die formellen Voraussetzungen, die das Gebührenrecht an die Rechnung stellt, erfüllt sind (BGH, Urteil v. 21.12.2006 - III ZR 117/06, juris zu dem insoweit inhaltsgleichen § 12 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ); so auch LG Hamburg, Urteil v. 07.02.2007 - 318 S 145/05, juris). Dabei zählen im Bereich der zahnärztlichen Rechnung - vergleichbar den ärztlichen Rech-

nungen nach § 12 Abs. 2 bis Abs. 4 GOÄ (hierzu BGH, Urteil v. 21.12.2006, a.a.O.; LG Hamburg, Urteil v. 07.02.2007, a.a.O.) - zu den formellen Anforderungen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 GOZ. Die zahnärztliche Rechnung muss danach das Datum der Erbringung der Leistung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 GOZ), bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer, den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 GOZ), bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7 GOZ (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 GOZ), bei Entschädigungen nach § 8 GOZ den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung derselben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 GOZ), bei dem Ersatz von Auslagen nach § 9 GOZ die Art, den Umfang und die Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ) und bei nach dem Gebührenverzeichnis zu der Verordnung gesondert berechnungsfähigen Kosten die Art, die Menge und den Preis der verwendeten Materialien enthalten, wobei die letztgenannten Auslagen dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern sind. Weitergehend bestimmt § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ, dass die berechnete Gebühr nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 bezogen auf die einzelne Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen ist, wenn die Gebühr das 2,3fache des Gebührensatzes überschreitet. Dabei ist auf Verlangen des Zahlungspflichtigen die Begründung näher zu erläutern, § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ.

Demgegenüber ist für die Fälligkeit einer ärztlichen wie auch zahnärztlichen Forderung nicht von Belang, ob die Rechnung inhaltlich mit dem materiellen Gebührenrecht übereinstimmt (BGH, Urteil v. 21.12.2006, a.a.O.; LG Hamburg, Urteil v. 07.02.2007, a.a.O.). Soweit eine das 2,3fache überschreitende Gebühr Gegenstand der zahnärztlichen Rechnung sind, ist zwischen der formal ausreichenden Begründung der Gebühr und der materiellen Richtigkeit dieser Begründung zu unterscheiden. Hat der Zahnarzt bzw. der Zessionar die erhöhte Gebühr hinreichend ausführlich und prüffähig begründet, was insbesondere die Nachvollziehbarkeit und Bestimmtheit der Begründung erfordert, ist die Forderung auch dann fällig, wenn materiellrechtlich die Begründung unzutreffend ist, einer rechtlichen Prüfung anhand der materiellen Vorgaben der Gebührenordnung mithin nicht standhält. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die materielle Unrichtigkeit von vornherein erkennbar war oder sich erst im Laufe des Abrechnungsprozesses herausstellt.

Für die Anforderungen, die an die an formal ausreichende Begründung einer erhöhten Gebühr zu stellen sind, sind die Kriterien, die für die Gebührenbemessung relevant sind, zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 2 GOZ sind innerhalb des durch die Gebührenordnung vorgegebenen Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen, wobei die Schwierigkeit der einzelnen Leistung auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein kann und der 2,3fache Gebührensatz die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung abbildet. Die Prüffähigkeit einer Rechnung und damit die Anforderungen an die Begründung des Gebührensatzes setzen voraus, dass der Zahnarzt bzw. der Zessionar sich im Rahmen der Begründung mit diesen Kriterien unter konkretem Bezug auf den Abrechnungsfall auseinandersetzt. Die bloße pauschale Wiedergabe eines oder mehrerer Abrechnungskriterien ohne weitere Einzelheiten genügt für eine ordnungsgemäße Darlegung nicht (BGH, Urteil v. 26.04.1988 - VI ZR 37/87, NJW 1988, 2304 (2305) für den Zeitaufwand nach § 2 GOÄ in der Fassung vom 18.03.1965). Denn eine nachvollziehbare Prüfung der Rechnung ist dem Zahlungspflichtigen nur dann möglich, wenn ihm, zumindest in groben Umrissen, mitgeteilt wird, aufgrund welcher Umstände der Zahnarzt konkret von einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit oder einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand ausgeht. Die Begründungsanforderungen sind dabei allerdings nach dem erkennbaren Willen des Verordnungsgebers nicht zu überspannen. Denn auf Verlangen hat der Zahnarzt eine erfolgte Begründung näher zu erläutern, wodurch der Zahlungspflichtige bei Unklarheiten weitere Informationen zur Prüfung der Rechnung erlangen kann. Die ursprüngliche Begründung muss dem Inhalt einer solchen weitergehenden Erläuterung nicht gerecht werden. Auf die materielle Richtigkeit der Rechnungsangaben zu einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit oder einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand kommt es für die Frage der Fälligkeit ebenfalls nicht an.

Hieran gemessen genügt die Rechnung der Klägerin vom 22.10.2014 nicht den formalen Anforderungen. Die Begründung des Steigerungsfaktors 3,5 für die Rechnungspositionen 9000 und 9010, wie sie in der Rechnung selbst wiedergegeben ist, ist in formaler Hinsicht unzureichend. Die Klägerin hat insoweit allein abstrakt und ohne konkreten Bezug auf die Behandlung der Beklagten auf einen erhöhten Zeitaufwand der Leistung abgestellt. Die Rechnung erläutert nicht, auch nicht in einer ausreichenden, stichwortartigen Weise, aus welchen Gründen die Klägerin von einem erhöhten Zeitaufwand des behandelnden Zahnarztes ausgegangen ist. Der erhöhte Zeitaufwand der Implantatoperation als solcher kann denkllogisch auch nicht die der Operation vorgelagerte Analyse und Vermessung (Gebührenziffer 9000) betreffen und stellt damit keinen förmlichen Bezug zu dieser Gebührenziffer her. Der hierin liegende Begründungsmangel hat zur Folge, dass die Prüffähigkeit der Rechnung im Ganzen aufgehoben ist, da für die Beklagte nicht mehr einfach nachzuvollziehen ist, welche Gesamtzahlung sie auf die Leistungen des behandelnden Zahnarztes zu

erbringen hat.

Die Klägerin kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, dass die Frage, ob die Begründung ausreichend sei, eine solche des materiellen Gebührenrechts sei. Dem materiellen Gebührenrecht ist nur die Frage zu zuordnen, ob der geltend gemachte erhöhte Zeitaufwand tatsächlich bestand und ob ein solcher nach den Kriterien der Gebührenordnung einen Gebührensatz von 3,5 rechtfertigt. Demgegenüber sind die Tatsachen, die nach Auffassung der Klägerin den erhöhten Zeitaufwand selbst begründen, zur Herstellung der Prüffähigkeit der Rechnung in selbiger konkret anzugeben.

Schließlich kann die Klägerin auch nicht mit der ergänzten, mit Schriftsatz vom 05.01.2016 vorgebrachten Begründung gehört werden. Denn diese Begründung ist nach Schluss der mündlichen Verhandlung in den Rechtsstreit eingeführt worden, ohne dass das Gericht der Klägerin hierzu eine Schriftsatzfrist gewährt hätte, § 296a ZPO. Auch eine Wiederöffnung der mündlichen Verhandlung ist nicht veranlasst, da die Klägerin trotz eindeutigen Hinweises des Gerichts zur mangelnden Fälligkeit eine Schriftsatzfrist in der mündlichen Verhandlung nicht beantragt hat. Es kann danach dahinstehen, ob die ergänzte Begründung den formalen Anforderungen der Gebührenordnung nunmehr genügt.

Die Nebenforderungen sind mangels fälliger Hauptforderung nicht ersatzfähig. Es fehlt insoweit an einem Verzug der Beklagten im Sinne des § 286 Abs. 1 BGB.

3. Da die Klage, soweit die Hauptforderung betroffen ist, allein zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht fällig gewesen ist, unterliegt die Klage insoweit der Abweisung als zur Zeit unbegründet (zur Abweisung als zur Zeit unbegründet in einem solchen Fall Hans. OLG, Urteil v. 11.03.2005 - 1 U 10/14, juris). Hinsichtlich der Nebenforderungen ist die Klage ohne diese Einschränkung abzuweisen, da diese mangels Fälligkeit der Hauptforderung auch nachträglich nicht zu ersetzen sind.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Auferlegung der Säumniskosten nach §§ 700 Abs. 1, 344 ZPO kommt nicht in Betracht.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf  
Ernst-Mantius-Straße 8  
21029 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Amtsgericht